

Strafen: wie teuer Sie ein Verstoß gegen die DSGVO kommen kann!

Kommentar von Andreas Bauer



ANDREAS BAUER

Rechtsanwalt Andreas Bauer ist Teammitglied in der Praxis für öffentliches Wirtschaftsrecht. Sein fachlicher Schwerpunkt liegt in den Bereichen Datenschutzrecht, Bau- und Flächenwidmungen, Infrastruktur- und Immobilienrecht. Bereits vor seiner Tätigkeit für LGP war Bauer in einschlägig spezialisierten Kanzleien (Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte; Niederhuber und Partner Rechtsanwälte) tätig.

Künftig werden Unternehmen für die Einhaltung des Datenschutzes verstärkt Eigenverantwortung übernehmen müssen. Um diese Eigenverantwortung sicherzustellen, sieht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des globalen Konzernumsatzes – je nachdem, welcher der Beträge höher ist – vor.



Geldbußen von bis zu 200.000 Euro – oder bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes drohen insbesondere bei folgenden schwerwiegendsten Verstößen:

- Verstöße gegen die Verarbeitungsgrundsätze (zum Beispiel Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit) und die Bedingungen für die Einwilligung in die Verarbeitung;
- Verstöße gegen die Rechte der Betroffenen (Einhaltung der Mitteilungs- und Informationspflichten, die Berichtigung und Löschung von Daten, das Recht auf Datenmobilität und dergleichen);
- Nichtbefolgung von Anweisungen der Aufsichtsbehörde.

Bei der Bemessung der Strafhöhe hat die Aufsichtsbehörde nach den Umständen im Einzelfall zu entscheiden. Dabei wird die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Art, der Umfang und der Zweck der betreffenden Verarbeitung sowie die Zahl der betroffenen Personen mit entscheidend sein. Eine umfassende und rasche Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die hilft, dem Verstoß abzuwehren und mögliche nachteilige Auswirkungen zu mindern, wird maßgeblich berücksichtigt werden.

Der Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 zur Anpassung des österreichischen Datenschutzgesetzes an die neue Rechtslage sieht neben den Geldbußen gemäß der DSGVO auch Verwaltungsstrafen von bis zu 50.000 Euro vor, dies insbesondere für den widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung, die Verletzung von Datengeheimnissen und gesetzwidrige Bildverarbeitungen.

Wann und in welcher Form die Strafbestimmungen des neuen Datenschutz-Anpassungsgesetzes tatsächlich umgesetzt werden, ist, nicht zuletzt aufgrund der aktuellen politischen Situation, unklar. Die Strafbestimmungen der DSGVO sind aber ohne weitere „Schonfrist“ ab 25. 5. 2018 voll anwendbar. Daher ist es hoch an der Zeit, die Neuerungen im Datenschutzrecht in die eigene Datenschutz-Compliance zu integrieren! ■

Verstöße gegen (insbesondere) folgende Verpflichtungen werden mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro – oder im Fall eines Unternehmens von bis zu zwei Prozent seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres bestraft:

- Einholung einer Einwilligung der Eltern bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern unter 16 Jahren;
- Durchsetzung des Datenschutzes durch Technik;
- Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten;
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;
- Gewährleistung einer sicheren Datenverarbeitung;
- Meldung von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person;
- Durchführung einer erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten.

Sämtliche Informationen und Artikel dieser einjährigen Serie finden Sie auch online unter www.horizont.at/home/dsgvo.